

3004. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 29. September 1950 ersuchte der Stadtrat Zürich, um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. April 1950 über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Bombachstrasse zwischen der Imbisbühlstrasse und dem Hornbach im Quartierplan Nr. 396 in Zürich 10. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 12. Mai 1950 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich

vom 8. August 1950 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Die fraglichen Baulinien wurden vom Regierungsrat am 22. Dezember 1938 genehmigt. Gemäss neuer Bauordnung soll das städtische Grundstück Kat.-Nr. 4890 zwischen der Imbisbühlstrasse und dem südlichen Teilstück der projektierten Bombachstrasse als Grünfläche frei gehalten werden. Die südlich und östlich dieses Teilstückes liegenden Grundstücke sind vollständig überbaut und von der Limmatalstrasse und dem Bombachsteig her erschlossen. Dadurch wird der östliche Teil der projektierten Bombachstrasse auf eine Länge von ca. 250 m überflüssig. Der beibehaltene Teil der projektierten Bombachstrasse wird rechtwinklig durch eine neue Strassenstrecke an die Imbisbühlstrasse angeschlossen, wobei der bisherige Baulinienabstand von 16 m übernommen wird. Das westliche Ende der projektierten Bombachstrasse wird durch einen Fussweg ersetzt, der dem Gelände angepasst wird. Dadurch ergibt sich eine geringe Verschiebung der südlichen Baulinie.

Die neue und abgeänderte Niveaulinie weist eine Steigung von 2 bis 8 % auf und gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 28. April 1950 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Bombachstrasse zwischen der Imbisbühlstrasse und dem Hornbach im Quartierplan Nr. 396 in Zürich 10 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.